

Telefon: 0 233-39612
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

LKW-Parkverbot am Adolf-Baeyer-Damm

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02625
der Bürgerversammlung des 16 Stadtbezirkes Ramersdorf-
Perlach am 25.05.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16802

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach
vom 07.11.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 28.05.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft Vorgänge, die nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist.

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Straße 'Adolf-Baeyer-Damm' das Parken für Lkw durch Aufstellung einer Beschilderung zu verbieten, da die verkehrliche Situation für Kinder bei Benutzung des Schulwegs (zur und von der Grundschule Strehleranger) gefährlich ist.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten.

Beschränkungen und Verbote sind jedoch nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Maßnahmen z.B. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erforderlich sind, wenn also z.B. eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist.

Auf Nachfrage der Straßenverkehrsbehörde teilte die örtliche Polizeiinspektion 24 aktuell auszugsweise Folgendes mit:

„Die geringe verbleibende Restfahrbahnbreite der teilweise tatsächlich eng beparkten Straße ‘Adolf-Baeyer-Damm’ macht es nahezu unmöglich, im Verlauf der Straße hohe Fahrgeschwindigkeiten zu realisieren. Dies wirkt sich positiv auf die Verkehrssicherheit an dem Fußgängerüberweg im Bereich des Strehlerangers aus.

Zu Fuß Gehende, insbesondere Grundschüler, sind im Verlauf des Adolf-Baeyer-Damms entlang des westlichen Gehweges durch auf dem dortigen Parkstreifen geparkte Fahrzeuge geschützt. Der östliche Gehweg verläuft gänzlich abgesetzt von der Fahrbahn entlang eines Bachlaufs.

Im Einmündungsbereich Adolf-Baeyer-Damm/ Staudingerstraße ist aus Gründen der Übersichtlichkeit bereits ein absolutes Haltverbot angeordnet.

Aus polizeilicher Sicht ist die Anordnung eines Lkw-Parkverbots am Adolf-Baeyer-Damm aus Gründen der Verkehrssicherheit derzeit nicht erforderlich.“

Das Kreisverwaltungsreferat schließt sich den Ausführungen der Polizei an.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02625 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Die Verkehrssituation am Adolf-Baeyer-Damm wurde überprüft. Das Treffen von verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist nicht notwendig.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02625 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt
München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kauer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 16
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
an D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Baureferat, Tiefbau T 2
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 16 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I

zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL / 532